



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Träger von staatlich geförderten
Angeboten der Mittagsbetreuung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.15 881

München, 18.03.2021
Telefon: 089 2186 0

**Ersatz der Teilnehmerbeiträge in Mittagsbetreuungen für Januar bis
März 2021**

Anlage: Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hat dazu geführt, dass Schulen und Mittagsbetreuungen seit dem 16. Dezember 2020 erneut geschlossen sind und lediglich eine Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden kann, deren Eltern eine Kinderbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können. In seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 bzw. 23. Februar 2021 hat der Bayerische Ministerrat in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit zum Ersatz der Teilnehmerbeiträge beschlossen, so dass diese Schließungen finanziell nicht zu Lasten der Eltern gehen sollen. Daher werden Freistaat und Kommunen den Trägern der Mittagsbetreuung zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln können die Träger den Eltern die Beiträge für die Monate Januar bis März 2021 erstatten.

Der Beitragsersatz orientiert sich an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Kommunen 30 Prozent der im Folgenden dargestellten Beträge. Die Aufteilung der Kosten zwischen Freistaat und Kommunen führt allerdings zu einem etwas höheren Aufwand auf Seiten der Träger, da Sie zweimal Mittel beantragen müssen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Die Folgekosten der Corona-Pandemie für die öffentlichen Haushalte haben inzwischen ein Ausmaß erreicht, in dem weitere Hilfsprogramme oft nur noch in gemeinsamer Anstrengung von Freistaat und Kommunen realisiert werden können.

Es handelt sich um eine freiwillige Förderung ohne Rechtsanspruch. Der Beitragsersatz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 für die **Monate Januar, Februar und März 2021**. Ein Ersatz ist möglich, sofern im jeweiligen Monat **keine** Betreuungsleistungen bzw. Betreuungsleistungen an **nicht mehr als fünf Tagen** in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das weitere Vorgehen informieren und Sie herzlich um Ihre Mitwirkung bitten.

I. Erstattung der Teilnehmerbeiträge im Überblick

Mit dem angefügten Antragsformular können Sie als Träger einer staatlich geförderten Mittagsbetreuung bei der jeweils zuständigen Regierung zusätzliche Fördermittel beantragen. Mit diesen Fördermitteln werden Sie als Träger in die Lage versetzt, die Teilnehmerbeiträge für die zurückliegenden Wochen zu erstatten bzw. für die kommenden Wochen zu erlassen. Die Höhe dieser zusätzlichen Förderung beträgt maximal 68.- Euro pro Kind/Monat bei Gruppen der regulären Mittagsbetreuung, wovon der Freistaat Bayern 70% und somit **maximal 48.- Euro** trägt, und maximal 110.- Euro pro Kind/Monat bei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung, wovon der Freistaat Bayern ebenso 70% und damit **maximal 77.- Euro** übernimmt.

Bitte geben Sie im Antragsformular jeweils 70% der Gesamtsumme der entfallenen Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung dieser maximalen

staatlichen Förderbeträge an. Eine monatsweise Aufstellung der Beträge ist nicht erforderlich. Weitere Hinweise zur Antragsstellung sind in den folgenden Umsetzungsbestimmungen erläutert.

Um eine möglichst rasche Bearbeitung und Auszahlung zu ermöglichen, bitten wir Sie, das **von Hand unterschriebene Antragsformular** ausschließlich auf **elektronischem Wege** einzureichen. Bitte scannen Sie hierzu das unterschriebene Antragsformular ein oder fotografieren Sie es und senden Sie es **zusammen mit der Anlage** (Übersicht über vertraglich vereinbarte Teilnehmerbeiträge bzw. Gebührensatzung) an die vorgesehene E-Mail-Adresse. Nach Prüfung des Antrags wird die zuständige Regierung möglichst zeitnah die Mittel auszahlen.

II. Umsetzungsbestimmungen

Im Folgenden finden Sie ausführliche Umsetzungsbestimmungen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Umsetzungsbestimmungen durch Unterzeichnung des Antrags anerkennen.

1. Gegenstand der Leistungen – Berechtigte

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der staatlich angeordneten Schließungen Angebote der Mittagsbetreuung im Schuljahr 2020/2021, für die sie angemeldet sind, nicht nutzen, sollen finanziell entlastet werden. Die Kosten werden in diesem Jahr zwischen Freistaat (70% des Teilnehmerbetrags, maximal 48,- bzw. 77,- Euro) und Kommunen (30% des Teilnehmerbetrags, maximal 20,- bzw. 33,- Euro) aufgeteilt. Der Freistaat Bayern gewährt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine freiwillige finanzielle Förderung für den anteiligen Ersatz der entfallenen Teilnehmerbeiträge. Die beantragte Förderung wird an die Träger und nicht an die einzelnen Erziehungsberechtigten bzw. denjenigen, der normalerweise die Teilnehmerbeiträge trägt (z.B. Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII), ausbezahlt. Die Träger verzichten im Gegenzug zu 100% (oder, sofern höhere Beträge erhoben werden,

zumindest i.H.v. 68.- bzw. 110.- Euro) auf die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen oder erstatten bereits geleistete Teilnehmerbeiträge in dieser Höhe bis zum 31. Juli 2021. Mit dem Einverständnis der Eltern kann auch eine Verrechnung stattfinden, sofern diese bis zum 31. Juli 2021 erfolgt.

Beispiel: Der Träger hat für den Monat Januar Teilnehmerbeiträge erhoben, obwohl Kind A nicht betreut wurde. Um den Beitragsersatz zu erhalten, kann der Träger nun entweder diesen erhobenen Teilnehmerbeitrag bis zum 31. Juli 2021 an die betreffenden Eltern rückerstatten oder der Träger vereinbart mit den Eltern, dass beispielsweise im Juli 2021 kein Einzug des Teilnehmerbeitrages erfolgt.

Überdies ist eine Bagatellklausel vorgesehen: Für Eltern, die ihr Kind im betreffenden Monat an nicht mehr als fünf Tagen in die Mittagsbetreuung bringen, ist ebenfalls ein Beitragsersatz möglich. Für Monate, in denen die Mittagsbetreuung an mehr als fünf Tagen in Anspruch genommen wird bzw. wurde, erfolgt kein Beitragsersatz. Diese Regelung umfasst auch die Teilnahme an der Mittagsbetreuung (im regulären Zeitraum) im Rahmen der Notbetreuung.

Beispiel: Ein Kind besucht die Mittagsbetreuung im Januar 2021 an insgesamt sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Entscheidet sich ein Träger dazu, am Beitragsersatz teilzunehmen, so muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat an nicht mehr als fünf Tagen betreut wurden. Ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, den Beitragsersatz nur für einzelne Kinder zu beantragen.

Antragsberechtigt sind Träger von Mittagsbetreuungsangeboten, die gemäß der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ (KMBek) vom 7. März 2018 (Az. IV.8-BS7369.0/43/1) im Schuljahr 2020/2021 staatlich gefördert werden. Der Beitragsersatz bezieht sich auf alle im Schuljahr 2020/2021 für die Mittagsbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler, d.h. einschließlich Schülerinnen und Schüler der Mittelschule.

Es ist möglich, dass bei Wiederbeginn des Präsenzunterrichts zunächst nicht alle Schülerinnen und Schüler an allen Unterrichtstagen an der Schule unterrichtet bzw. in der Mittagsbetreuung betreut werden („Wechselmodell“). Auch ist denkbar, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Infektionsschutzes freiwillig auf deren Teilnahme verzichten. Die entsprechenden Teilnehmerbeiträge der jeweiligen Monate können in diesen Fällen bei der Antragsstellung auf Förderung – unter Beachtung der Bagatellgrenze – berücksichtigt werden, sofern der Träger für diesen Zeitraum die Teilnehmerbeiträge erstattet bzw. keine Teilnehmerbeiträge erhebt. Um nachträgliche Änderungen zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Träger, den Antrag erst nach dem 31. März 2021 zu stellen bzw. das Teilnahmeinteresse bei den Eltern vor Antragsstellung abzufragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistungen besteht nicht.

2. Voraussetzungen der Finanzhilfe

Die Träger von Mittagsbetreuungsangeboten müssen bei der Antragsstellung glaubhaft versichern, im Falle einer Förderung die Teilnehmerbeiträge in den betreffenden Monaten (Januar und/oder Februar und/oder März 2021) zu 100% oder – sofern höhere Beträge erhoben werden – zumindest i.H.v. 68.- Euro bzw. 110.- Euro zu erstatten bzw. zu erlassen. Dazu sind sie auch für den Fall verpflichtet, dass die weiteren 30 % des maximalen Förderbetrags bei der zuständigen Kommune nicht beantragt oder von dieser nicht erstattet werden.

Beispiel: Der Teilnehmerbetrag beläuft sich auf 68.- Euro pro Monat. Der Freistaat Bayern erstattet 48.- Euro. Der Träger ist verpflichtet, auf die Erhebung von 68.- Euro zu verzichten bzw. den Teilnehmerbetrag in Höhe von 68.- Euro zu erstatten, auch wenn er den kommunalen Anteil in Höhe von 30% (hier dann 20.- Euro) nicht beantragen möchte oder die Kommune den Antrag ablehnt.

Um die Abrechnung möglichst unbürokratisch gestalten zu können, ist die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz. Die Träger der Mittagsbetreuung sind demnach nicht verpflichtet, vor oder nach Antragstellung auf staatliche Fördermittel auch die kommunalen Fördermittel zu beantragen. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung. Bitte beachten Sie aber, dass Sie den Eltern in jedem Fall den vollen Förderbetrag (staatlichen und kommunalen Anteil) erstatten müssen – auch dann, wenn die Kommune zunächst noch keine Fördermittel zur Verfügung stellt. Das Antragsverfahren für den kommunalen Beitragsersatz regelt die zuständige Kommune im Übrigen in eigener Verantwortung.

3. Art und Umfang der Finanzhilfe

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Der maximale Förderbetrag für die Erstattung von Teilnehmerbeiträgen beläuft sich

- für die **reguläre Mittagsbetreuung** (bis 14 Uhr) gem. Nr. 1.1 der o.g. KMBek auf insgesamt (staatlicher und kommunaler Anteil) bis zu 68.- Euro je angemeldetem/r Schüler/in und Monat, wovon der Freistaat Bayern 70%, demnach maximal 48.- Euro trägt,
- für die **verlängerten Formen der Mittagsbetreuung** (bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr) gem. Nr. 1.2 der o.g. KMBek auf insgesamt (staatlicher und kommunaler Anteil) bis zu 110.- Euro je angemeldetem/r Schüler/in und

Monat, wovon der Freistaat Bayern 70%, demnach maximal 77.- Euro trägt.

Beispiel: Der Teilnehmerbetrag beläuft sich auf 68.- Euro pro Monat. Der Freistaat Bayern erstattet 48.- Euro. Der Träger verzichtet auf die Erhebung von 68.- Euro bzw. erstattet den Teilnehmerbetrag in Höhe von 68.- Euro zurück.

Falls die tatsächlich erhobenen Teilnehmerbeiträge die o.g. maximalen Förderbeträge von 68.- bzw. 110.- Euro übersteigen, liegt das weitere Verfahren bezüglich der über die maximalen Förderbeträge hinausgehenden Beträge im Verantwortungsbereich des Trägers. Eine Erstattung diesbezüglich von Seiten des Staates ist jedenfalls nicht vorgesehen.

Beispiel: Der Teilnehmerbetrag beläuft sich auf 80.- Euro pro Monat. Der Freistaat Bayern erstattet 48.- Euro (70% von 68.- Euro). Der Träger verzichtet auf die Erhebung von mindestens 68.- Euro bzw. erstattet den Teilnehmerbetrag in Höhe von mindestens 68.- Euro zurück.

Sofern die tatsächlich erhobenen Teilnehmerbeiträge geringer sind als die o.g. maximalen Förderbeträge, ist bei der Höhe der beantragten Fördermittel auf 70% der tatsächlichen Teilnehmerbeiträge pro angemeldetem/r Schüler/in abzustellen. Niedrigere Teilnehmerbeiträge können sich insbesondere auch deshalb ergeben, weil eine Teilnahme vertraglich nur für einzelne Tage und nicht die gesamte Schulwoche vorgesehen ist oder weil Geschwisterkindern Vergünstigungen eingeräumt werden.

Beispiel: Der Teilnehmerbetrag beläuft sich auf 60.- Euro pro Monat. Der Freistaat Bayern erstattet 42.- Euro (70% von 60.- Euro). Der Träger verzichtet auf die Erhebung von 60.- Euro bzw. erstattet den Teilnehmerbetrag in Höhe von 60.- Euro zurück.

Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Kosten bezieht sich auf die Teilnehmerbeiträge für die Betreuung. Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für die Verpflegung (z. B. Mittagessen oder Obst) oder Sachaufwand

(Bastelmaterial etc.). Sofern die Teilnehmerbeiträge die Kosten für die Verpflegung etc. bereits enthalten, sind auf dem Antragsformular entsprechend reduzierte Teilnehmerbeiträge zu berücksichtigen. Nicht förderfähig im Sinne dieser Förderung sind außerdem Mitgliedsbeiträge in einem Trägerverein (z. B. dem Förderverein der Schule) oder eine Finanzierung auf Spendenbasis.

Es können auch Teilnehmerbeiträge berücksichtigt werden, die für Betreuungszeiten nach 16 Uhr vorgesehen sind, da die (verlängerte) Mittagsbetreuung Betreuungszeiten an mindestens vier Tagen bis mindestens 15.30/16 Uhr vorsieht. Insofern können auch Teilnehmerbeiträge für Zeiten an z. B. fünf Tagen oder bis 17 Uhr bei der Anforderung der Fördermittel berücksichtigt werden, solange die o.g. maximalen Förderbeträge nicht überschritten werden.

4. Bedingungen

a) Überprüfung, Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auch unangekündigte Kontrollen vor Ort, insbesondere zur Überprüfung der Teilnehmerzahlen, sind zuzulassen.

b) Verhältnis zu sonstigen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln und Maßnahmen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Zu einer Überkompensation kann es insbesondere dann kommen, wenn für das Personal der Mittagsbetreuung Kurzarbeit beantragt wurde.

c) Stellung mehrerer Anträge

Die Anträge auf Förderung sind von Trägern, die an mehreren Schulen tätig sind, je Schule und bei Schulen mit Mittagsbetreuungsangeboten von mehreren Trägern von jedem Träger gesondert zu stellen. Jeder Träger kann für jedes Mittagsbetreuungsangebot jedoch nur einmalig einen Antrag stellen.

d) Erstattungspflicht

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht. Sollte die Gewährung von anderen Fördermaßnahmen zu einer Überkompensation der entfallenen Teilnehmerbeiträge führen, hat der Empfänger dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Förderung ist (ggf. anteilig) nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde dem Freistaat Bayern zurückzuerstatten.

5. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der staatlichen Fördermittel ist jeweils die Bezirksregierung, die im jährlichen Antragsverfahren die staatliche Förderung bewilligt.

6. Verfahren

Anträge sind **bis zum 31. Juli 2021** an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Die Antragsstellung mit den notwendigen Erklärungen erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail durch Übermittlung des von Hand unterschriebenen Antragsformulars an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Regierung von Oberbayern: mib-soforthilfe@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern: josef.steffl@reg-nb.bayern.de

Regierung der Oberpfalz: schulrecht@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken: mittagsbetreuung@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken: mibe-foerderung@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken: mittagsbetreuungshilfsprogramm@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben: mittagsbetreuung@reg-schw.bayern.de

Eine Übermittlung per **Schreiben oder Fax ist nicht möglich**. Nur vollständig eingereichte Anträge werden bearbeitet.

Die Fördermittel werden von der Bewilligungsbehörde baldmöglichst nach Antragsprüfung in einer Summe auf das bei der Antragsstellung angegebene Konto des Trägers überwiesen.

7. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Fördermittel Prüfungen im Sinne des Art. 91 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 5 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Die sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. Hierzu ergehen gesonderte Informationen.

8. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten von der Bewilligungsbehörde verarbeitet werden. Zum Zweck der Ausübung der Schulaufsicht (Art. 113 BayEUG) werden die erforderlichen Daten an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Datenschutzhinweise der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde sind jeweils deren Internetauftritt zu entnehmen:

Regierung von Oberbayern:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Regierung von Niederbayern:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/datenschutz/index.php>

Regierung der Oberpfalz:

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Regierung von Oberfranken:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>

Regierung von Mittelfranken:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/>

Regierung von Unterfranken:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Regierung von Schwaben:

<https://www.regierung-schwaben.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Die Datenschutzhinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind unter <https://www.km.bayern.de/datenschutzerklaerung.html> zu finden.

9. Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden im Vollzug der Mitteilungsverordnung

Die Regierung als Bewilligungsstelle ist verpflichtet, die in § 13 Abs. 2 Mitteilungsverordnung, § 93c Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) vorgesehenen Daten (u.a. Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung, das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde, das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung, die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde, sowie Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer) elektronisch den Finanzbehörden zu übermitteln. Der genaue Inhalt der übermittelten Daten ergibt sich aus der Mitteilung über die Gewährung der Leistung. Auf die steuerlichen Auszeichnungs- und Erklärungspflichten wird hingewiesen.

Die Übermittlung umfasst den Ersatz der Teilnehmerbeiträge für die Mittagsbetreuung in den Jahren 2020 und 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Reißmann

Ministerialrat